

Kurzer Unterricht

Was der Schnallensperrer zu beachten hat: das Weggeld einnehmen, aufzupassen, dass die Maut nicht umgangen wird, dass nichts unversteuert eingeführt wird.

1. Für jedes vorbeikommende Pferd mit Waren für den Verkauf in der Stadt 1 Kreuzer.

Alle Koblwägen, jede Kalesche und alle Reitpferde passieren ohne Abgaben.

2. Die Mauteinnahmen müssen – entsprechend seinem geleisteten Eid – in die Kasse gelegt werden. Er darf keinen Kreuzer für sich behalten und hat die Verantwortung, dass auch niemand von seiner Familie Geld unterschlägt.

Was der Schnallen Spörrer am Gottes

Ackerberg von solch ihme anvertrauten Schnallen Diensts wegen zu beobachten hat;

Und zum achten diese Schnallen in mehrerer Obsicht aufgerichtet ist, als erstlichen wegen des nacher dor-nach unterhalten dem Weegs das verglichene Weeg-geld einzufordern. 2^{do} Obsicht zutragen, damit gmainer Stadt Mauth Amt nicht verumgangen, und 3^{tiö} Wein; und Pier nicht sogar häufig in die Stadt unvertazt eingeschwörzet werde als hat er

Erstens: Von allen an die Schnallen kommenden Gütter, Wein und andre Wägen, so etwas zu Verkauf führen, von jedweden Pferd ain Xr abzufordern, die Koablwägen, und Khaless, und Reittpferdt aber frey passiren zulassen: Solchen Einnahm nun soll er

Andertens also gleich in die darzu verordnete Pixen treulich und seinen Jurament gemäss, ohne ainen Xr darvon vor sich zubehalten, einlegen, auch alstätts Obsicht tragen, damit eben-

fahls

- die Seinige etwas zu veruntreuen keine Gelegenheit haben möchten, wurde
3. Weigert sich jemand, die Maut zu zahlen oder bittet darum, ihm die Maut bis zum nächsten Mal zu leihen, so soll die Schranke geschlossen werden, bis die Maut bezahlt worden ist.
- Gewaltandrohungen sollen sofort der Obrigkeit gemeldet werden.
4. Er darf denen, die am Weg arbeiten helfen, solange er nicht die Pflicht bei der Schnalle vernachlässigt.
- Als Lohn dafür erhält er je nach eingenommenen Gulden 2 Groschen oder 6 Kronen, was vierteljährlich ausbezahlt wird.
5. Im Fall, dass jemand steuerbare Waren aus der Stadt führt, muss dieser ein Stadtamtszeichen vorweisen, dass er bereits die Maut bei der Stadtmaut bezahlt hat.
- Drittens jemand, der es schuldig das Weeg Gelt zu geben, sich waigern, oder sonsten ainer verlangen, ihm dasselbe bis auf nächste Widerkunft zu porgen, das soll er nicht thuen, sondern mit Fürziehung des Schranckens jedwedere ohne Unterschiedt zu Entrichtung der Schuldigkeit, anhalten, und sofern jemand Gewalt brauchen solte, der Obrigkeit solches zu Fürkehrung des weithern ganz unanständig anzaigen, dahin gegen hat Er
- Viertens: Vor seine Bemühung, und das Er auch dem aigenen Erbiethen nach bey denen an Weeg arbeitsenden jezuzeit, jedoch ohne Versaumnus der Schnallen zugehen will, und soll von jedwedern Gulden eingegangenen Schnallen Gelds 2. Groschen, oder 6 Xr bey der quartaliter gewöhnlichen Auszöhlung des Schnallengelds richtig zuempfangen, Und dan vors
- Fünfte gmr. Stadt Mauth Amt betreffend folgendes zu beobachten, das Er niemand nicht Mauthbahres hinausführen, oder tragen lasse, Er könne dan mit dem auslieferenden Stadtamtszaichen weisen, das in der Stadt Mauth die erforderliche Richtigkeit

Der Schnallensperrerr überprüft die Richtigkeit. Bei Unstimmigkeiten, wird die betroffene Parthei angehalten bis die Angelegenheit beim Maut-Amt geklärt ist.

Waren aus Sierning, Sierninghofen und Steinbach kommend, werden anders besteuert: Für einen Wagen, der von 3 oder 4 Pferden gezogen werden 12 Kreuzer. Ein Wagen der von 2 Pferden gezogen wird 6 Kreuzer. Von einem einspännigen Wagen 3 Kreuzer. Diese Einnahmen werden in einer separaten Kassa gelagert und vierteljährlich ins Mautamt abgeliefert. Der Schnallensperrerr erhält dafür von jedem Gulden 6 Kreuzer.

gepflogen worden, daher er dan wohl Obacht zutragen hat, damit das Mauthzaichen mit der Anzahl deren vorkommenden Mauthbahren Stuckh jedermahls übereinstimmen, und eintrefen thue; im dem widrigen Er keine Parthey passiren, noch weniger aber ainiges Mauthgeld selbst einnehmen, sondern jedwedern so lang anhalten solle bis in dem Mauth Amt gewöhnliche Richtigkeit gepflogen worden, dahingegen von denen kommenden Sierning, Sierninghofen und Stainbacher Wägen sowohl Wein, als Painren?, und dergleichen die gewöhnliche Mauth, als nemlich von ainen ganzen, id est 3 oder 4 Rössigen Wagen 12 Xr von einen halb=oder 2 Rössigen 6 Xr, und von einen ainspainigen Packh Wägerl 3 Xr abzuforden hat, Er soll aber das eingegangene Geld nicht in die Weeg Pixen legen, sondern besonders aufhalten folglich alle Quartal ins Mauth Amt liefern, und davon von Herrn Stadt Mauthner nach Beschaffenheit des Eingangs von Gulden 6 Xr zu empfangen haben, Endlichen, und Sechstens hat derselbe nicht



Thuniger auß der Fürstenthum der yabrammst, ad
 jochthum. Hier ad wird abgousten die yabramm
 drey obgestaltung, und zolla, so nicht die yabramm
 nicht allzeit ungspragen laum abzugungstalt ist,
 und geschicklich dem Vicin und ungspragen ungspragen
 wagen die übrigen yabramm abor, soll Er kein zu
 Comandt mit ad dreyer, ja yabramm lufft, ad holt,
 Thuniger ad ruda huff flüppig abgousten, und yabramm
 abmuffelt dreyer und wagen dem Vicin und
 abgousten ungspragen, und der bay nicht thuniger
 obgestaltung, ob nicht thuniger ad ruda yabramm
 in der bay, adgousten für ein practisch, ad ruda
 geschicklich werde;

Thuniger Er eine allen yabramm lufft zu Comandt
 und zu ruda geschicklich der yabramm der
 ungspragen, und geschicklich der yabramm der
 hier mit Comandt dreyer ungspragen der yabramm
 jochthum 148 den Comandt und ungspragen
 dreyer Er yabramm wider dreyer nicht ruda
 und flüppig ungspragen werden yabramm der
 yabramm zu der Comandt, yabramm dreyer
 der

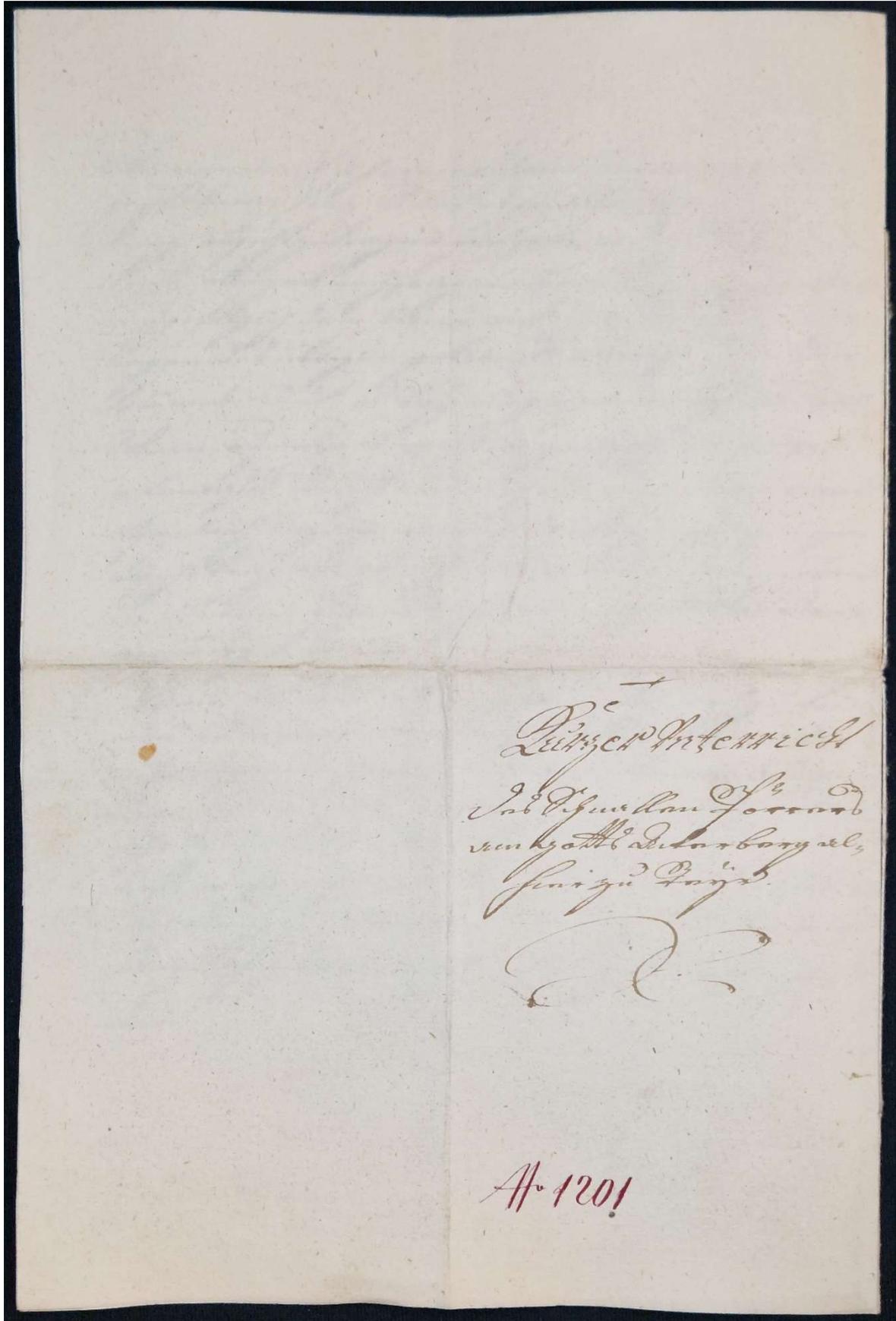
6. Er hat die Aufsicht über die Einfuhr von Wein, Bier und anderen Getränken. Bei Bier muss er immer nachfragen, wer der Empfänger ist und dies sogleich dem Visieramt melden. Betreffend die übrigen Getränke soll er die Fässer oder Stücke, egal ob sie voll oder leer sind, abzählen und die Menge und den Transportwagen dem Visieramt melden. Dabei soll er achten, dass kein Getränk in Körben oder anderswie eingeschmuggelt wird.

Als Lohn erhält er neben einer Unterkunft und einer Steuerbefreiung auf Holz und Licht (Öl oder anderes Material für Lampen) jährlich vom Steueramt 12 Gulden.

Wenn er aber nicht fleißig und treu ist, hat er eine Strafe zu erwarten.

Weniger auf das hereinführende Getranckh, es seye Wein, Pier, oder wie es sonst Nahmen haben mag Obsicht zutragen, und solle, soviell das Pier betrifft allezeit nachfragen, wem es zugeführet wird, und sofolglich dem Visier Amt unanständig anzaigen, wegen des übrigen Getranks aber, soll Er die ankommende Stuck oder Vässer, sie seind lähr, oder voll, Wein, oder andere Vass fleissig abzehlen, und sodan ebenfahls Stuckh und Wägen dem Visieramt alsogleich anzaigen, auch darbey nicht weniger Obsicht tragen, ob nicht Wein oder anderes Getränk in Körben, oder sonsten herein practicirt, oder eingeschwörzet werde;

Denen Er nun allen getreulich nachzukommen, und zu einer Ergötzlichkeit vor seine Bemühung, und hofende Sorgfalt nebst der Quartier, und Steuers Befreyung vor Holz, und Liecht jährlich 12 fl von Steuer Amt zuempfangen, dafern Er sich aber wider Verhofen nicht treu und fleissig erweisen wurde gebührende Bestrafung zu erwarthen hat; geben Steyren



—
Linzener Interdict
von demselben Johann
von Gottlieb Adlarboryel,
fünzig Tage.

[Handwritten signature]

At 1201

Kurzer Unterricht
des Schnallen Spörrers
am Gottes Ackerberg al-
hier zu Steyr.

No. 1201